

SCHAUFENSTER STEUERN 02/2014

Sehr geehrte Mandanten,

gibt es das Reichenparadies Deutschland oder das Schlaraffenland für Gutbetuchte? Diese Frage stellt sich angesichts der Tatsache, dass Vermögen in keinem großen Industriestaat so gering besteuert werden wie hierzulande. So verlangt Großbritannien beispielsweise von seinen Millionären rund sechsmal so viel wie der deutsche Fiskus. Die Ergebnisse im Monatsbericht des Bundesfinanzministeriums zeigen unmissverständlich, welches OECD-Land seinen gut betuchten Bürgern wie viel an vermögensbezogenen Steuern abverlangt.

Gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist die Quote in keinem großen Industriestaat so gering wie in Deutschland. Unter den 34 OECD-Mitgliedern liegen wir mit einem BIP-Anteil von mickrigen 0,6 Prozent auf dem 25. Platz, der Durchschnitt beträgt 1,3 Prozent. Ganz vorne liegen Frankreich, Großbritannien und die USA mit jeweils deutlich über 3 Prozent.

Allerdings verweist der wissenschaftliche Beirat des Finanzministeriums darauf, dass der Wert etwa in England nur deshalb so hoch ist, weil dort vor allem Grundstücke und Häuser stark belastet werden. Dafür liegen wir bei den Einnahmen aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer an elfter Stelle. Im Gegenzug erheben Luxemburg und die Schweiz eine Vermögenssteuer von zwei bzw. einem Prozent der Wirtschaftsleistung, wir nichts. Stattdessen soll laut Bericht in Deutschland stärker über die Einkommenssteuer von Oben nach Unten umverteilt werden als in vielen anderen Ländern.

Nach dem neuen Koalitionsvertrag sind Reformen bei der Erbschafts-, Einkommens- und der Grundsteuer zumindest denkbar, um das Vermögen anders zu verteilen. Die Rückkehr zur Vermögenssteuer ist hingegen nicht vorgesehen.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ralf Eisenmenger, Gabriele Henke

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Einkommensteuererklärung

Einreichung per Telefax möglich?

Verwaltungsgerichtlicher Streit

Kosten steuerlich absetzbar

Hank und Partner
74523 Schwäbisch Hall
Telefon: 0791/950310
info@hank-und-partner.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Einkommensteuererklärung: Einreichung per Telefax möglich?
- Verwaltungsgerichtlicher Streit: Kosten steuerlich absetzbar
- Verzögerungsgeld: Dauer der Fristüberschreitung und Ausmaß der Pflichtverletzung bestimmen Höhe
- Kapitalabfindungen berufsständischer Versorgungswerke sind seit 2005 – ermäßigt – zu besteuern
- Direktversicherungsauszahlungen in Bemessung der Beiträge zu freiwilliger Krankenversicherung einzubeziehen
- Zwangsverwalteter Grundbesitz: Einkommensteuer auf Vermietung ist Masseverbindlichkeit
- Schuldzinsen für darlehensfinanzierte Erhaltungsaufwendungen nach Veräußerung des Mietobjekts nur bei unzureichendem Veräußerungserlös absetzbar
- Kindergeld: Die Studienplatzsuche an einer bestimmten Universität kann den Anspruch kosten

3 Gewerbetreibende

- Einkommensteuerpauschalierung nach § 37b EStG: Nur bei beim Empfänger einkommensteuerbaren Zuwendungen
- Unternehmer darf sich bei Vorsteuerabzug auf Unionsrecht berufen
- Geschäftsgeheimnisse: EU will Schutz verstärken
- Neuer Name für Schutzrecht: Geschmacksmuster wird zu "eingetragendem Design"
- Patent- und Gebrauchsmusterakten ab sofort über Internet einsehbar
- Doppelte Haushaltsführung: Selbstständige bleiben benachteiligt
- Bleibt Ansparabschreibung bei der Gewinngrenze für den Investitionsabzugsbetrag außen vor?
- Bewertungsanfrage per E-Mail ist unerwünschte Werbung

7

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.02.:

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.02. für den Eingang der Zahlung.

17.02.:

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 20.02. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Februar 2014:

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Februar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.02.2014.

Einkommensteuererklärung: Einreichung per Telefax möglich?

Ein Antrag auf Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung kann wirksam auch per Telefax beim Finanzamt eingereicht werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein entschieden und sich damit der entgegengesetzten Ansicht des Finanzamtes widersetzt. Das FG hat die Revision zugelassen. Das Revisionsverfahren wird beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 82/13 geführt.

Das Finanzamt hatte auf der Grundlage eines Schreibens des Bundesfinanzministeriums, an das es gebunden ist, die Durchführung der Antragsveranlagung verweigert, weil der Antrag nicht wirksam eingereicht worden sei. Sehe das Gesetz – wie bei Einkommensteuererklärungen und entsprechend auch bei Anträgen auf Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung – eine eigenhändige Unterschrift des

Steuerpflichtigen vor, müsse diese Unterschrift auch im Original und nicht lediglich als (Telefax-)Kopie vorgelegt werden.

Dem ist das FG nicht gefolgt. Das Merkmal der „Eigenhändigkeit“ der Unterschrift erfordere lediglich, dass sie von der Hand des Steuerpflichtigen stamme. Mit der eigenhändigen Ableistung der Unterschrift durch den Steuerpflichtigen in Kenntnis des konkreten Erklärungsinhalts sei dem Sinn und Zweck der „Eigenhändigkeit“ der Unterschrift (Absenderidentifikation, Warnfunktion, Verantwortungsübernahme für den Erklärungsinhalt) in Gänze genüge getan. Die Unterschrift des Steuerpflichtigen auf dem Original der Erklärung erfülle alle diese Funktionen, und zwar schon im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung. Darauf, ob der Steuerpflichtige die Erklärung dann im Original oder als (Telefax-)Kopie an das Finanzamt versende, komme es nicht an, da die Art und Weise der Übermittlung keine Auswirkung auf die genannte Zweckerfüllung habe.

Unerheblich sei auch, dass der Klägerin im konkreten Fall die Erklärung nicht vollständig, sondern lediglich in Gestalt des Deckblattes vorgelegen habe. Maßgebend sei auch hier, dass die Unterschrift dennoch alle ihr beizumessenden Funktionen erfüllt habe. Das sei der Fall, weil in tatsächlicher Hinsicht festgestellt werden können, dass die Klägerin sich im Rahmen eines rund eineinhalbstündigen Telefonats über den genauen Inhalt der Erklärung vergewissert habe. Dementsprechend sei insbesondere die Warn- und Schutzfunktion gewährleistet gewesen. Denn die Erklärung sei in Kenntnis und im Bewusstsein ihres Inhalts unterschrieben worden. Daher liege entgegen der vom Finanzamt vertretenen Sichtweise auch keine Konstellation vor, die mit derjenigen einer – unwirksamen – Blankounterschrift zu vergleichen sei. Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 19.09.2013, 1 K 166/12, nicht rechtskräftig

Verwaltungsgerichtlicher Streit: Kosten steuerlich absetzbar

Auch Aufwendungen für einen verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreit sind als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht mutwillig erfolgt und aus Sicht eines verständigen Dritten Aussicht auf Erfolg bietet. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden und damit die neuere Recht-



sprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) zu den Kosten eines Zivilverfahrens auf die Aufwendungen für ein Verwaltungsgerichtsverfahren übertragen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat das FG die Revision zum BFH zugelassen.

Die Kläger hatten sich gegen eine ihrem Nachbarn erteilte Baugenehmigung gewendet, die sie für rechtswidrig hielten. Das Verwaltungsgericht teilte diese Auffassung, das Oberverwaltungsgericht war jedoch anderer Meinung. Das hiergegen vor dem Bundesverwaltungsgericht geführte Klageverfahren verloren die Kläger ebenfalls. Sie mussten daher sämtliche Verfahrenskosten (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) in Höhe von rund 17.500 Euro tragen. Diese Aufwendungen machten sie als außergewöhnliche Belastungen in ihrer Einkommensteuererklärung 2010 geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab – zu Unrecht, wie das FG jetzt entschieden hat.

Die Aufwendungen der Kläger für das verwaltungsgerichtliche Verfahren seien, so das FG, als zwangsläufig im Sinne des § 33 Einkommensteuergesetz (EStG) anzusehen. Dass die Kläger zur Durchsetzung ihrer Auffassung gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen hätten, sei nicht mutwillig gewesen. Ihre Klage habe – wie die erstinstanzliche Entscheidung zeige – auch Aussicht auf Erfolg gehabt. Das FG hat zudem klargestellt, dass die 2013 geschaffene gesetzliche Neuregelung des § 33 Absatz 2 EStG, nach der Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreites weitestgehend vom Abzug ausgeschlossen werden, im Streitfall keine Anwendung findet.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 27.11.2013, 11 K 2519/12 E

Verzögerungsgeld: Dauer der Fristüberschreitung und Ausmaß der Pflichtverletzung bestimmen Höhe

Kommen Steuerpflichtige ihrer Mitwirkungspflicht im Rahmen einer Betriebsprüfung nicht nach, kann ein Verzögerungsgeld festgesetzt werden. Zur Wahrung der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist bei der Festsetzung des Verzögerungsgeldes insbesondere in Anbetracht der gesetzlich vorgegebenen Mindesthöhe von 2.500 Euro eine an der Sanktionsuntergrenze auszurichtende Würdigung vorzunehmen. Diese hat sich insbesondere an der Dauer der Fristüberschreitung, den Gründen und dem Ausmaß der Pflichtverletzung sowie der Beeinträchtigung der Außenprüfung aus-

zurichten, wie das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein betont. Die Beschwerde gegen den Beschluss wurde nicht zugelassen.

Im Streitfall hatte das Finanzamt im Hinblick auf den Zweck des Verzögerungsgeldes, den Steuerpflichtigen zur zeitnahen Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten anzuhalten, völlig unberücksichtigt gelassen, ob es Hinweise auf fehlende Mitwirkung oder bewusst beziehungsweise verschuldetes zögerliches Handeln des Antragstellers beziehungsweise seines Prozessbevollmächtigten und dessen Mitarbeiter überhaupt gab.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Beschluss vom 25.09.2013, 2 V 102/13

Kapitalabfindungen berufsständischer Versorgungswerke sind seit 2005 – ermäßigt – zu besteuern

Kapitalabfindungen, die berufsständische Versorgungswerke ihren Versicherten gewähren, sind steuerpflichtig, wenn sie dem Steuerpflichtigen ab dem 01.01.2005, also dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Alterseinkünftegesetzes, zugeflossen sind. Seitdem werden die einmaligen Leistungen ebenso wie die laufenden Renten der berufsständischen Versorgungswerke mit dem sogenannten Besteuerungsanteil, der im Jahr 2005 50 Prozent betrug und der jährlich steigt, der Besteuerung unterworfen. Vor Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes habe die Kapitaleistung demgegenüber in den meisten Fällen steuerfrei vereinnahmt werden können, so der Bundesfinanzhof (BFH). Er hat entschieden, dass die auf der Neuregelung beruhende Steuerpflicht dem Sinn und Zweck der neugeregelten Alterseinkünftebesteuerung mit dem Übergang zur nachgelagerten Besteuerung entspricht und weder den Gleichheitssatz verletzt noch gegen das Rückwirkungsverbot verstößt.

Im Streitfall hatte der Kläger im März 2009 eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe von 350.000 Euro von seinem Versorgungswerk erhalten. Diese wurde vom Finanzamt mit dem Besteuerungsanteil von 58 Prozent besteuert. Der Kläger meinte dagegen, die Abfindung sei nicht steuerbar.

Finanzgericht und BFH sehen dies anders. Die gesetzliche Neuregelung der Besteuerung der Alterseinkünfte sei ausdrücklich auch auf andere als lediglich laufende Rentenleistungen, und damit auch auf einmalige

Zahlungen, anzuwenden, die nach dem 31.12.2004 zugeflossen seien. Für eine Einschränkung dieser Vorschrift bestehe keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit. Da aber für den Bereich der Basisversorgung lediglich Rentenzahlungen typisch sind und die Versorgungswerke nur Abfindungen zahlen dürfen, die auf vor 2005 bezahlten Beiträgen beruhen, hat der BFH eine atypische Zusammenballung von Einkünften bejaht und insoweit auf die Kapitalleistung die Fünftelregelung gemäß § 34 Einkommensteuergesetz angewendet.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 23.10.2013, X R 3/12

Direktversicherungsauszahlungen in Bemessung der Beiträge zu freiwilliger Krankenversicherung einzubeziehen

In die Bemessung von Beiträgen zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung ist die Auszahlung einer Direktversicherung der betrieblichen Altersversorgung auch insoweit einzubeziehen, als sie auf eigenen Beiträgen des Versicherten nach dem Ende der Beschäftigung und der Übernahme der Versicherung durch diesen beruhen. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz entschieden (L 5 KR 65/13). In einer weiteren Entscheidung (L 5 KR 5/13) ist es darüber hinaus zu dem Ergebnis gelangt, dass die Auszahlung aus einer Direktversicherung auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe zu berücksichtigen ist, wenn die Prämien zur Direktversicherung in Form einer Einmalzahlung aus einer vom Arbeitgeber gewährten Abfindung gezahlt wurden.

Durch die beklagten Krankenkassen wurde in beiden Fällen die Beitragshöhe der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung der Kläger auch unter Berücksichtigung der einmaligen Auszahlungen aus den Direktversicherungen festgelegt. Dabei wurden die Auszahlungsbeträge auf zehn Jahre aufgeteilt und insoweit jeweils monatlich als Einkünfte berücksichtigt. Hiergegen wandten sich die Kläger. Während das Sozialgericht Koblenz im Fall der teilweise auf eigenen Beiträgen beruhenden Versicherung der Klage zunächst stattgegeben hatte, war es im Fall der Prämienzahlung aus der Abfindung bereits von einer Rechtmäßigkeit der Berücksichtigung ausgegangen.

Das LSG hat in den Berufungsverfahren die Entscheidung der Krankenkasse in beiden Fällen bestätigt. Anders als etwa in der Krankenversicherung der Rentner, wo Direktversicherungen der betrieblichen

Altersversorgung, soweit sie auf eigenen Beitragszahlungen beruhen, nicht zur Bemessung der Beiträge herangezogen werden können, weil dort nur erwerbsbezogene Versorgungsbezüge berücksichtigt werden, gelte dies für die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung nicht, weil diese bei der Beitragsmessung auf alle Einkünfte aus betrieblicher Altersversorgung abstelle. Die ungleiche Regelung sei auch nicht verfassungswidrig, weil es sich um unterschiedliche Versichertengruppen handele. Da in der freiwilligen Versicherung sämtliche Einkünfte aus betrieblicher Altersversorgung zu berücksichtigen seien, spiele es auch keine Rolle, ob die Prämien für die Direktversicherung aus einer Abfindung stammen.

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteile vom 07.11.2013, L 5 KR 65/13 und L 5 KR 5/13

Zwangsverwalteter Grundbesitz: Einkommensteuer auf Vermietung ist Masseverbindlichkeit

Die auf Vermietungseinkünfte entfallende Einkommensteuer ist auch dann gegenüber dem Insolvenzverwalter als Masseverbindlichkeit festzusetzen, wenn die vermieteten Grundstücke zugleich unter Zwangsverwaltung stehen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Zum Vermögen des Insolvenzschuldners, für das der Kläger als Insolvenzverwalter eingesetzt war, gehörten unter anderem vermietete Grundstücke, über die bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Zwangsverwaltung angeordnet worden war. Das Finanzamt setzte die Einkommensteuer auch im Hinblick auf die Vermietungseinkünfte als Masseverbindlichkeit gegenüber dem Kläger fest. Hiergegen wandte sich der Kläger, weil die Einkommensteuer insoweit nicht durch seine Verwaltungsmaßnahmen entstanden sei.

Dem ist das FG nicht gefolgt und wies die Klage ab. Der Behandlung der auf die Vermietungseinkünfte entfallenden Einkommensteuer als Masseverbindlichkeit stehe die Zwangsverwaltung nicht entgegen. Die Einkünfte seien zwar nicht durch Handlungen des Insolvenzverwalters, aber in sonstiger Weise durch die Verwaltung der Insolvenzmasse begründet worden. Die Insolvenzmasse sei auch durch die Zwangsverwaltung bereichert worden, da hierdurch vorrangig die Grundpfandrechtsgläubiger befriedigt worden seien, die ansonsten ihre Ansprüche

gegen die Insolvenzmasse hätten richten müssen. Demgegenüber sei das insolvenzfremde Vermögen des Schuldners nicht bereichert worden, sodass eine Steuerfestsetzung ihm gegenüber nicht in Betracht komme. Das FG hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 29.11.2013, 4 K 3607/10 E

Schuldzinsen für darlehensfinanzierte Erhaltungsaufwendungen nach Veräußerung des Mietobjekts nur bei unzureichendem Veräußerungserlös absetzbar

Voraussetzung für den nachträglichen Werbungskostenabzug für Schuldzinsen bei darlehensfinanzierten Erhaltungsaufwendungen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist, dass nach Veräußerung des Mietobjekts der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeit zu tilgen. Dies stellt das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Schreiben klar.

Der durch die tatsächliche Verwendung des Darlehens zur Finanzierung sofort abziehbarer Werbungskosten geschaffene Zusammenhang mit der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung bleibe zwar grundsätzlich nach Beendigung der Vermietungstätigkeit bestehen. Werde der Veräußerungserlös aber nicht zur Tilgung dieses Darlehens verwendet, könne eine daneben bestehende beziehungsweise neu entstehende relevante private Motivation für die Beibehaltung des Darlehens den ursprünglich gesetzten wirtschaftlichen Veranlassungszusammenhang überlagern und damit durchbrechen.

Beständen im Zusammenhang mit dem veräußerten Mietobjekt mehrere Darlehensverbindlichkeiten, sei für die steuerliche Anerkennung der Verwendung des Veräußerungserlöses zur Tilgung der Verbindlichkeiten – entsprechend der Beurteilung durch einen ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmann – entscheidend, dass die Darlehen nach Maßgabe der konkreten Vertragssituationen marktüblich und wirtschaftlich unter Berücksichtigung der Zinskonditionen abgelöst würden.

Laut Finanzministerium sind diese Rechtsgrundsätze erstmals anzuwenden auf entsprechende Schuldzinszahlungen, wenn das obligatorische Veräußerungsgeschäft des Mietobjekts nach dem 31.12.2013 rechtswirksam abgeschlossen ist.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 15.01.2014, IV C 1 – S 2211/11/10001 :001

Kindergeld: Die Studienplatzsuche an einer bestimmten Universität kann den Anspruch kosten

Möchte ein volljähriger Sohn ein bestimmtes Fach studieren (hier: Bauingenieurwesen), das er an der von ihm favorisierten – seinem Wohnort naheliegenden – Universität allerdings nur zum Wintersemester belegen kann, so müssen seine Eltern zwischenzeitlich auf die Zahlung des Kindergeldes verzichten, wenn der sich durch das Warten auf den Studienbeginn ergebende Wartezeitraum sich auf mehr als vier Monate erstreckt.

Das Finanzgericht Münster: Kann eine gewünschte Ausbildung nur zu einem bestimmten Zeitpunkt begonnen werden, so müsse sich das Kind für den nächstmöglichen Ausbildungsbeginn an anderer Stelle bewerben. „Eine Einschränkung des Ausbildungswunsches in örtlicher Hinsicht ist mit den ‚erforderlichen Ausbildungsbemühungen‘ nur bedingt vereinbar“. Lasse sich der Wunsch des Kindes zum nächstmöglichen Ausbildungsbeginn in örtlicher Hinsicht nicht verwirklichen, so sei es ihm zumutbar, sich zunächst fachlich oder örtlich anderweitig zu orientieren. So liege es, wenn es – wie im Streitfall – weitere Hochschulen gibt, die diesen Studiengang zeitnah anbieten würden.

„Trifft das Kind bewusst die Entscheidung, sich weder fachlich an der Wunschhochschule anderweitig zu orientieren, noch sich um das gewünschte Studium an einer anderen Hochschule zu bewerben, so ist es – jedenfalls vorübergehend – nicht studien- bzw. ausbildungsplatzsuchend. Und es ist ihm zuzumuten, in der Wartezeit eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, mit der es seinen Lebensunterhalt bestreiten kann.“
FG Münster, 10 K 1574/10 Kg vom 01.04.2011

Gewerbetreibende

Einkommensteuerpauschalierung nach § 37b EStG: Nur bei beim Empfänger einkommensteuerbaren Zuwendungen

Unter die Pauschalierungsvorschrift in § 37b des Einkommensteuergesetzes (EStG) fallen nur Zuwendungen, die (beim Empfänger) einkommensteuerbar und auch dem Grunde nach einkommensteuerpflichtig sind. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in drei aktuellen Urteilen entschieden.

Rechtlicher Hintergrund: Geschenke aus betrieblichem Anlass, die ein Unternehmen seinen Geschäftsfreunden gewährt, können bei diesen zu einkommensteuerpflichtigen Einnahmen führen. Gleiches gilt für andere Leistungen, die ein Unternehmen seinen Geschäftspartnern oder seinen Arbeitnehmern zusätzlich zum vertraglich Vereinbarten gewährt. Lädt daher ein Unternehmen Geschäftsfreunde oder Arbeitnehmer zum Beispiel auf eine Reise ein, ist grundsätzlich der Wert dieser Reise sowohl von den Geschäftsfreunden als auch von den Arbeitnehmern als Betriebseinnahme oder zusätzlicher Lohn zu versteuern. Nach § 37b EStG kann jedoch der Zuwendende die Einkommensteuer für die Geschäftsfreunde oder die Arbeitnehmer mit einem Pauschsteuersatz von 30 Prozent abgeltend erheben.

Die bisher ungeklärte und von den Finanzgerichten auch unterschiedlich beurteilte Frage, ob § 37b EStG voraussetzt, dass die Zuwendungen oder Geschenke dem Empfänger im Rahmen einer der Einkommensteuer unterliegenden Einkunftsart zufließen, hat der BFH nun in grundsätzlicher Weise bejaht. Er widersprach damit zugleich der gegenteiligen Auffassung der Finanzverwaltung im Wesentlichen mit der Begründung, dass § 37b EStG keine eigenständige Einkunftsart begründe, sondern lediglich eine besondere pauschalierende Erhebung der Einkommensteuer zur Wahl stelle.

Im ersten vom BFH entschiedenen Streitfall (VI R 57/11) hatten in Deutschland nicht einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer Zuwendungen erhalten. Das Finanzamt erhob in Anwendung des pauschalen Steuersatzes von 30 Prozent (zu Unrecht) dennoch Einkommensteuer auf diese Zuwendungen. In einem weiteren Streitfall (VI R 52/11) hatte eine Kapitalgesellschaft ihren Kunden und Geschäftsfreunden Geschenke zukommen lassen. Auch dort hatte das Finanzamt die pauschale Einkommensteuer unabhängig davon erhoben, ob diese

Geschenke beim Empfänger überhaupt einkommensteuerbar und einkommensteuerpflichtig waren. Im dritten Streitfall (VI R 78/12), in dem Arbeitnehmer auf Geheiß des Arbeitgebers Geschäftsfreunde auf einem Regattabegleitschiff zu betreuen hatten, stellte der BFH nochmals klar, dass § 37b EStG nicht den steuerrechtlichen Lohnbegriff erweitere.

Bundesfinanzhof, Urteile vom 16.10.13, VI R 52/11, VI R 57/11 und VI R 78/12

Unternehmer darf sich bei Vorsteuerabzug auf Unionsrecht berufen

Ein Unternehmer hat das Recht, sich im Rahmen des Vorsteuerabzugs auch dann auf das Unionsrecht zu berufen, wenn die für einen Umsatz geschuldete Steuer höher ist als nach nationalem Recht. Dies geht aus einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall hervor, in dem es um die Abgrenzung zwischen Spring- und Schlachtpferden ging. Nach nationalem Recht unterlag die Lieferung aller Pferde dem ermäßigten Steuersatz. Unionsrechtlich ist dies nur für die Lieferung der zum Verzehr bestimmten Schlachtpferde, nicht aber auch für Springpferde zulässig.

Im Streitfall hatte der Kläger ein Springpferd erworben, das er als Unternehmer für sein Gestüt verwendete. Der Verkäufer hatte hierfür Umsatzsteuer nach dem Regelsteuersatz berechnet. Das Finanzamt beanstandete den Vorsteuerabzug beim Kläger, da nur die gesetzlich geschuldete Steuer zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die gesetzlich geschuldete Steuer bestimme sich nach nationalem Recht. Danach unterliege die Lieferung aller Pferde dem ermäßigten Steuersatz. Eine Berufung auf das Unionsrecht komme nicht in Betracht, da dieses für die Lieferung des Pferdes zu einer höheren Steuer führe und daher nicht günstiger sei. Dieser Auffassung war auch das Finanzgericht.

Der BFH ist dem entgegen getreten. Nach dem sogenannten Anwendungsvorrang sei Unionsrecht anzuwenden, wenn es – wie im Streitfall – für den jeweiligen Unternehmer vorteilhafter ist. Für den Kläger als Abnehmer des Springpferdes sei es günstiger, den Vorsteuerabzug nach dem höheren Regelsteuersatz in Anspruch zu nehmen, statt zum Vorsteuerabzug nur im Umfang des ermäßigten Steuersatzes berechtigt zu sein und den steuerlichen Differenzbetrag vom Verkäufer zurück-

fordern zu müssen. Daher könne der Kläger geltend machen, dass sich die gesetzlich geschuldete Steuer nach dem Unionsrecht bestimmt. Es komme demgegenüber nicht darauf an, ob das nationale Recht auch für den Verkäufer vorteilhafter sei als das Unionsrecht.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 24.10.2013, V R 17/13

Geschäftsgeheimnisse: EU will Schutz verstärken

Europäische Unternehmen sollen sich künftig besser vor Diebstahl von Geschäftsgeheimnissen und vertraulichem Know-how schützen können. Die Europäische Kommission hat am 28.11.2013 einen Gesetzesvorschlag vorgelegt, mit dem Unternehmen bei Missbrauch vertraulicher Geschäftsinformationen leichter zu ihrem Recht kommen. Eine einheitliche Klärung des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“ soll geschädigten Firmen die Forderung nach Wiedergutmachung erleichtern. Zudem sollen Geschäftsgeheimnisse offenbarende Produkte vom Markt genommen werden können.

Die innerhalb der EU geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz vor rechtswidriger Aneignung von Geschäftsgeheimnissen seien stark fragmentiert, erläutert die Kommission. Einige Länder verfügten über gar keine spezifischen Rechtsvorschriften in diesem Bereich. Für Unternehmen sei es dadurch schwierig, die Systeme anderer Mitgliedstaaten zu verstehen und Zugang zu ihnen zu erhalten. Sie scheuten davor zurück, die Zivilgerichte anzurufen, da sie sich nicht sicher sein könnten, dass ihre Geschäftsgeheimnisse von den Gerichten gewahrt werden. Das wirke sich negativ auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungspartnern aus.

„Besonders wichtig ist der Schutz von Geschäftsgeheimnissen für kleinere, weniger gut etablierte Firmen in der EU“, so Industriekommissar Antonio Tajani. Sie setzten in stärkerem Maße als größere Unternehmen auf Geschäftsgeheimnisse. Zum Teil liege dies an den Kosten einer Patenterteilung und des Schutzes vor Verletzungen ihrer Rechte. Der Verlust eines Geschäftsgeheimnisses und die Offenlegung einer wichtigen Erfindung gegenüber den Wettbewerbern bedeute für ein KMU einen katastrophalen Wertverlust und Ergebniseinbruch. Mit den vorgeschlagenen Rechtsvorschriften wolle die Kommission das Auskommen der Unternehmen in der EU und deren Geschäftsgeheimnisse, die daran einen zentralen Anteil haben, sichern.

Als nächstes wird der Kommissionsvorschlag dem Ministerrat und dem Europäischen Parlament zur Verabschiedung im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens übermittelt.

Europäische Kommission, PM vom 28.11.2013

Neuer Name für Schutzrecht: Geschmacksmuster wird zu „eingetragendem Design“

Ab Januar 2014 wird das Geschmacksmuster – entsprechend den internationalen Gepflogenheiten – als „eingetragenes Design“ bezeichnet. Das Geschmacksmustergesetz heißt jetzt „Designgesetz“. Außerdem sind weitere Änderungen in Kraft getreten, die das Designverfahren vereinfachen, wie das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) mitteilt. Mit der neuen Bezeichnung „Design“ werde dem zeitgemäßen Sprachgebrauch in den Fachkreisen Rechnung getragen, erläutert DPMA-Präsidentin Cornelia Rudloff-Schäffer. Der Gegenstand des Schutzrechts werde verständlicher. Denn er umfasse Form und Gestaltung des Produkts.

Neu eingeführt worden sei ein Nichtigkeitsverfahren für eingetragene Designs beim DPMA. Auf Antrag könne die Designabteilung in Jena eine Eintragung für nichtig erklären. Der Antrag könne dabei sowohl auf absolute als auch auf relative Nichtigkeitsgründe gestützt werden. Im Zivilprozess könne die Nichtigkeit ab 01.01.2014 nur noch durch Erhebung einer Widerklage bei den Designgerichten der Länder geltend gemacht werden.

„Das Lösungsverfahren beim DPMA hat sich bei Marken und Gebrauchsmustern bewährt“, erklärt Rudloff-Schäffer. Es sei daher konsequent, es auch für eingetragene Designs zu etablieren. „Wir streben ein schnelles und kostengünstiges Nichtigkeitsverfahren beim DPMA an.“ Weitere Erleichterungen betreffen laut DPMA die Anmeldung. Mehrere Designs könnten künftig in einer Sammelanmeldung zusammengefasst werden, auch wenn sie unterschiedlichen Warenklassen angehören. Einfacher werde auch der Zugang zu aktuellen Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz. Diese würden nicht mehr im Bundesgesetzblatt, sondern im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

DPMA, PM vom 02.01.2014



Patent- und Gebrauchsmusterakten ab sofort über Internet einsehbar

Ab sofort ist es möglich, über das Internet gebührenfrei Bestandteile von Patent- und Gebrauchsmusterakten einzusehen. Wie das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) mitteilt, hat es am 07.01.2013 die elektronische Akteneinsicht in Patent- und Gebrauchsmusterakten freigeschaltet. Elektronisch einsehbar sind seinen Angaben zufolge unter anderem Bescheide, Beschlüsse, Rechercheberichte sowie verfahrensrelevante Eingaben und weitere Aktenbestandteile.

Ein Klick auf den Button „Akteneinsicht“ führe nach Eingabe des Aktenzeichens im kostenfreien Informationsdienst DPMAregister zu den gewünschten Informationen. Zugänglich seien insbesondere alle ab dem 21.01.2013 erteilten und veröffentlichten Patente und eingetragenen Gebrauchsmuster sowie alle ab diesem Zeitpunkt eingereichten und bereits veröffentlichten Anmeldungen.

Nicht mehr notwendig ist es laut DPMA, einen schriftlichen Antrag auf Akteneinsicht zu stellen und beim DPMA Auszüge aus den Akten anzufordern, auch wenn dies weiterhin möglich bleibe. Daneben könnten die Akten weiterhin in den Recherchesälen des DPMA in München, Jena und Berlin eingesehen werden. Urheber- und datenschutzrechtlich geschützte Informationen blieben wie bislang von der Akteneinsicht ausgenommen.

Deutsches Patent- und Markenamt, PM vom 07.01.2013

Doppelte Haushaltsführung: Selbstständige bleiben benachteiligt

Ein Selbstständiger mit doppelter Haushaltsführung, der seine private Pkw-Nutzung über die 1%-Methode erfasst, muss für seine Familienheimfahrten mit dem Betriebs-Pkw nicht abziehbare Betriebsausgaben buchen.

Der Betrag je Heimfahrt wird nach dieser Formel berechnet: Listenpreis * 0,002 % * Entfernungskilometer. Als Betriebsausgabe abziehen darf er nur die Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 Euro je Entfernungskilometer. Bei einem hohen Listenpreis, häufigen Heimfahrten und größerer Entfernung zwischen Haupt- und Zweitwohnsitz können sich daraus hohe Gewinnzurechnungen ergeben.

Dagegen klagte ein betroffener Selbstständiger. Er forderte für sich dieselbe vorteilhafte steuerliche Behandlung, wie sie für Arbeitnehmer mit Firmenwagen gilt. Denn hier ist gesetzlich geregelt, dass sie für eine Familienheimfahrt wöchentlich keinen zusätzlichen Nutzungswert versteuern müssen (§ 8 Abs. 2 Satz 5 EStG). Auf der anderen Seite dürfen sie für diese Fahrten aber keine Werbungskosten geltend machen. Bei ihnen führen also die Familienheimfahrten mit dem Firmenwagen zu keiner Erhöhung des Einkommens.

Der BFH sah jedoch in dieser steuerlichen Ungleichbehandlung keine verfassungswidrige Benachteiligung von Selbstständigen. Die andere Regelung bei Arbeitnehmern sei gerechtfertigt, da dadurch der Lohnsteuerabzug des Arbeitgebers vereinfacht werde (BFH-Urteil vom 19.6.2013, VIII R 24/09).

Doppelte Haushaltsführung: Änderungen ab 2014

In den ersten drei Monaten einer doppelten Haushaltsführung gelten für die Verpflegungspauschbeträge dieselben neuen Sätze wie bei den Reisekosten:

- 24 Euro pro Tag mit betrieblich veranlasster Abwesenheit von 24 Stunden von der Wohnung.
- 12 Euro für den Anreise- und Abreisetag bei mehrtägigen Geschäftsreisen: Anders als seither wird keine Abwesenheitszeit von mindestens 8 Stunden mehr verlangt. Diese Änderung wird für viele vorteilhaft sein.
- 12 Euro pro Tag mit Abwesenheit von mehr als 8 bis unter 24 Stunden bei eintägigen Geschäftsreisen: Bei einer Abwesenheit von 8–14 Stunden ist jetzt der Verpflegungspauschbetrag doppelt so hoch wie bisher mit 6 Euro. Bei Abwesenheit über 14 Stunden ändert sich nichts.

Die tatsächlichen Kosten der Zweitunterkunft werden nur noch bis maximal 1.000 Euro pro Monat als Betriebsausgabe anerkannt. Bisher galt als Obergrenze die ortsübliche Durchschnittsmiete für eine 60 m² große Wohnung.

Bleibt Ansparabschreibung bei der Gewinngrenze für den Investitionsabzugsbetrag außen vor?

Nach dem Gesetzeswortlaut bleibt ein aufgelöster Investitionsabzugsbetrag beim Überprüfen der Gewinngrenze außen vor. Nun muss der

Bundesfinanzhof klären, ob das zugunsten von Selbstständigen auch für eine aufgelöste Ansparabschreibung gilt.

Durch einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) haben Selbstständige die Möglichkeit, bereits Jahre vor einer geplanten Investition 40% der voraussichtlichen Anschaffungskosten als Betriebsausgabe geltend zu machen. Wird der Gewinn über eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt, so ist allerdings Voraussetzung für die Bildung eines IAB, dass der „...Gewinn ohne Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags“ die Grenze von 100.000 Euro nicht übersteigt. Ein wegen Investition gewinnerhöhend aufgelöster IAB muss also vom Gewinn abgezogen und ein neu gebildeter IAB zum Gewinn hinzugerechnet werden, bevor das Einhalten der Gewinngrenze überprüft wird.

Doch was passiert mit einer Ansparabschreibung aus früheren Jahren, die wegen Ablauf des Investitionszeitraums aufzulösen ist und den Gewinn erhöht? Bei Existenzgründern kann diese Situation immerhin bis zum Jahr 2011 eintreten.

Das Finanzgericht Köln meint zugunsten betroffener Selbstständiger, nach Sinn und Zweck der Vorschrift müsse eine aufgelöste Ansparabschreibung ebenso wie ein aufgelöster IAB bei Überprüfung der Gewinngrenze abgezogen werden, auch wenn sie im Gesetzeswortlaut nicht ausdrücklich erwähnt wird (FG Köln vom 10.4.2013, 4 K 2910/10; Az. der Revision VIII R 29/13).

Im Streitfall hatte ein selbstständiger Arzt in seiner Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2008 einen IAB in Höhe von 122.400 Euro geltend gemacht. Bei Überprüfung der Gewinngrenze ging er so vor: Den neu gebildeten IAB rechnete er dem Gewinn hinzu, während er eine aufgelöste Ansparabschreibung aus dem Jahr 2006 in Höhe von 100.184 Euro vom Gewinn abzog. Das führte zu einem maßgeblichen Gewinn von 86.304 Euro und damit war seiner Meinung nach die Gewinngrenze von 100.000 Euro als Voraussetzung für die Bildung des IAB eingehalten.

Das Finanzamt dagegen weigerte sich unter Hinweis auf den Gesetzeswortlaut, die aufgelöste Ansparabschreibung aus dem Gewinn herauszurechnen und kam damit auf einen maßgeblichen Gewinn von 186.488 Euro. Wegen Übersteigens der Gewinngrenze lehnte es den neu gebildeten IAB ab.

Hinweis: Eine höchstrichterliche Entscheidung zu dieser Frage liegt noch nicht vor. Wer also aufgrund der Berücksichtigung einer aufgelösten Ansparabschreibung die Gewinngrenze von 100.000 Euro

überschreitet und deshalb vom Finanzamt die Bildung eines neuen IAB versagt bekommt, sollte Einspruch einlegen und mit Verweis auf die Revision den Steuerbescheid offenhalten (Az. des BFH: VIII R 29/13).

Bewertungsanfrage per E-Mail ist unerwünschte Werbung

Das Versenden einer Bewertungsaufforderung per E-Mail nach Abschluss eines Online-Kaufvertrages gilt als Werbemaßnahme und ist ohne Einwilligung des Kunden unzulässig.

Ein Kunde, der als Anwalt tätig war, bestellte bei einem Online-Anbieter Autoreifen. Dabei erklärte er ausdrücklich, er wünsche weder Werbung, Newsletter noch Bewertungsanfragen. Dies wurde ihm bestätigt. Gleichwohl erhielt er drei Monate später per E-Mail eine Bewertungsanfrage zu den Reifen. Daraufhin mahnte er den Anbieter ab. Da dieser keine Unterlassungserklärung abgab, klagte der Mann auf Unterlassung und machte eigene Anwaltskosten von rund 340 Euro geltend.

Der Online-Händler argumentierte, eine Bewertungsanfrage sei keine Werbung. Zudem bestehe keine Wiederholungsgefahr bezüglich der bereits verwendeten E-Mail-Adresse des Kunden. Weitere E-Mail-Accounts des Kunden seien vom Unterlassungsanspruch nicht erfasst. Das Amtsgericht Hannover war anderer Meinung. Der Anwalt hat einen Unterlassungsanspruch. Eine Bewertungsaufforderung per E-Mail (sogenannte „Feedback-Anfrage“) ist einem Werbeschreiben gleichzustellen. Umfragen zu Meinungsforschungszwecken lassen sich ohne Weiteres als Instrumente der Absatzförderung einsetzen und haben deshalb werblichen Charakter.

Der Versand von Werbung per E-Mail ist aber nur zulässig, wenn der Empfänger zuvor ausdrücklich einwilligte. Eine Einwilligung lag hier aber nicht vor. Vielmehr hatte der Kunde sogar ausdrücklich etwaigen Werbemaßnahmen einschließlich Bewertungsanfragen widersprochen. Dies wurde sogar noch vom Unternehmen bestätigt.

Weiter ist der Unterlassungsanspruch auch nicht nur auf die E-Mail-Adresse beschränkt ist, an die die Mail geschickt wurde, sondern es werden sämtliche E-Mail-Adressen des Kunden erfasst.

Allerdings werden die vorgerichtlichen (eigenen) Anwaltskosten nicht erstattet, soweit ein Rechtsanwalt in eigener Sache tätig wird.

AG Hannover, Urteil vom 3.4.2013, 550 C 13442/12